

§ 100 T-SOG Begriff

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Schüler

- a) sowohl den Weg zur Schule als auch den Rückweg zur Wohnung unter Bedachtnahme auf ihre körperliche und geistige Reife ohne Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit sowie ohne erhebliche Beeinträchtigung des Schulerfolges bewältigen und
 - b) jede dieser Wegstrecken innerhalb einer Stunde, bei Schülern einer Polytechnischen Schule innerhalb von 80 Minuten, regelmäßig zurücklegen
- können.

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at